

<https://logo-deutschland.de/wp-content/uploads/2021/09/Mitgliedsantrag-final-2022.pdf>

Warum ein Verband nur für Selbstständige und Arbeitgeberinnen*???

(93% aller Praxisinhaberinnen sind weiblich, von daher nutzen wir hier auch die weibliche Form)

Verantwortung wahrnehmen

Praxisinhaberinnen sind durch die Anerkennung der Rahmenverträge verantwortlich für die vertragskonforme Abgabe von Therapie. Das gilt auch für die Einhaltung aller Vertragsverpflichtungen durch Angestellte. Arbeitgeberinnen müssen diese sichern.

Selbstbestimmung

Bei LD entscheiden Selbstständige über alle Themen, die sie als Praxisinhaberin und Arbeitgeberin betreffen. Ein kollegialer und fairer Umgang mit Angestellten ist wünschenswert und möglich, aber nicht an eine gemeinsame Interessenvertretung gebunden. Angestellte, Studierende oder Lehrende haben jeweils unterschiedliche Interessen und von daher auch kein Mitspracherecht bei LD.

Ohne Interessenskonflikte

Die ausschließliche Vertretung von Selbstständigen insbesondere in Verhandlungen mit den Krankenkassen schließt jeglichen Interessenskonflikt zwischen Arbeitgeberinnen und Angestellten aus. Deshalb gibt es in anderen Sparten auch Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften und keine gemeinsame Vertretung bei Preisverhandlungen.

Von Selbstständigen für Selbstständige

Die meisten Fragen von Mitgliedern drehen sich rund um die Verträge und den Praxisbetrieb. Deshalb erfolgt eine in einem ersten Schritt eine kollegiale Beratung (unter Beachtung des Rechtsdienstleistungsgesetzes) durch den Vorstand. Bei Bedarf werden LD-beratende Juristen hinzugezogen.

Mitbestimmung!

Zustimmungspflicht zu Verträgen und Positionspapieren

Aufgrund der ausführlichen Informationen (Transparenzverpflichtung) können LD-Mitglieder entscheiden, ob sie Verträgen und Positionen ihres Berufsverbandes mittragen können oder nicht. Auch hier gilt das demokratische Prinzip der Mehrheit.

Transparenzverpflichtung!

JA! Ausführliche Information von Mitgliedern erfolgt insbesondere im Rahmen von Vertragsverhandlungen, draus resultierenden Schiedsverfahren und nachfolgenden Klagen. Das bedeutet, dass der Vorstand berichtspflichtig über Ergebnisse und Inhalte ist. Das bedeutet jedoch nicht, dass über jedes Detail berichtet wird - das wäre im Sinne von möglichst erfolgreichen Verhandlungen und guten Ergebnissen nicht zielführend.

Mitgliedsbeitrag

300,- € oder nach Wahl höher, 150,- € reduziert (Nachweis erforderlich)

Beteiligungsmöglichkeiten

Wahl des Vorstands und Wahl der Mitglieder von Arbeitsausschüssen oder eine entsprechende Kandidatur für eines dieser Ämter

Zustimmungspflichtig sind Rahmenverträge, Preislisten und Positionspapiere.

Festgeschrieben sind zudem Umfragen zu allen berufspolitisch relevanten Themen und die Umsetzung von durch Mitglieder beantragte Umfragen

Rahmenvertrag v. 20.12.2020

Nicht unterzeichnet (im Auftrag einer überwältigenden Mitglieder Mehrheit)

Schiedsverfahren in Bezug auf den Rahmenvertrag

Aufgrund der Ablehnung des Vertragsentwurfs durch die LD-Mitglieder erfolgte Ende 2020 ein Schiedsverfahren. Dieses wurde am 15.03.2021 abgeschlossen

Die Entscheidung, den von unseren Mitgliedern zuvor abgelehnten Vertragsentwurf als nun gültigen Vertrag festzusetzen wurde mit einem Stimmenverhältnis 10:1 getroffen. Die Schiedsstelle besteht in der SSSST aus 3 Unparteiischen, 4 Vertretungen seitens der Kassen und 4 Vertretungen der maßgeblichen Berufsverbände.

Klage gegen Inhalte des festgesetzten Rahmenvertrags

Ja! LD-Mitglieder haben entschieden, bestimmte Inhalte nicht hinzunehmen und zu versuchen, diese auf gerichtlichem Weg durchzusetzen. Verbesserungen werden nur durch Initiative erreicht.

Vertragsentwurf TML

Abgelehnt! Auch hier haben LD-Mitglieder entschieden: Dieser Vertragsentwurf ist nicht ausreichend wirtschaftlich. Ebenso aufgrund eines Mitgliederentscheids wurde eine Übergangsvereinbarung auf der Grundlage desselben, um die Versorgung von Betroffenen mit Blick auf den Herbst und die steigenden Coronazahlen zu sichern.

Schiedsverfahren TML

Eingeleitet nach Ablehnung des Vertragsentwurfs der LD-Mitglieder.

<https://logo-deutschland.de/wp-content/uploads/2021/09/Mitgliedsantrag-final-2022.pdf>

Blankverordnung

Ja!

Das gesetzlich zugestandene MEHR an Verantwortung nehmen wir an. Die Blankverordnung macht in der Logopädie eine freie Planung bzgl. Frequenz und Menge innerhalb von 16 Wochen möglich – ein erster Schritt zu mehr Verantwortung und Abbau von Bürokratie durch immer noch erforderliche Verordnungskorrekturen.

Die Blankverordnung wird evaluiert, um eine von den Krankenkassen befürchteten Mengenausweitung zu widerlegen. Und: Einmal Blankverordnung heißt nicht zwangsläufig immer Blankverordnung. Ohne Erfahrungen können wir nicht mitreden und mitgestalten.

Die Blankverordnung dient der gefahrlosen Erprobung einer zukünftigen Budgetverantwortung, die mit einem Direktzugang kommen würde.

Alle (!) Berufsverbände im Bereich SSSST wollen einen Direktzugang, fast alle ohne den Probelauf über die Blankverordnung.

Das Problem: Verbände können aus rechtlicher Sicht keine Budgets verhandeln. Strukturen dazu, z.B. in Form einer kassentherapeutischen Vereinigung, können gut während der Laufzeit der Blankverordnung entwickelt werden.

Direktzugang

Ja! Wenn die dafür erforderlichen Strukturen dafür geschaffen wurden und die Mehrheit der Selbstständigen bereit für die Verantwortungsübernahme sind.

Mitglied im Arbeitskreis Berufsgesetz

Ja!

Von 12 (!) zulassungsfähigen Berufsgruppen erhalten mit dem Abschluss nur 5 eine Vollzulassung, 7 eine Teilzulassung – Voraussetzung für die Abgabe von Therapie. Alle Ausbildungsgänge erfolgen nach unterschiedlichen Kriterien.

Wir wollen auch keine Zweiteilung von Diagnostikern und Hilfskräften. Von daher brauchen wir zeitnah ein einziges Berufsgesetz und eine einzige Berufsbezeichnung.

Das bisher gültige Gesetz stammt aus den 80-er Jahren. Aufgrund der Tatsache, dass im Bereich SSSST bereits 30% ein Studium abgeschlossen haben, schließen wir uns der Forderung eines zukünftigen, grundständigen Studiums für die SSSST an. Etwa 95% der Bewerberinnen haben bereits eine Hochschulreife erworben, sodass in unserem Bereich der Logopädie dadurch kein sich dadurch verstärkender Fachkräftemangel zu erwarten ist. Hier der Link zur Website: www.ak-berufsgesetz.de

Verbandsstrukturen

- Vorstand
- Beratende Juristen
- Überregionale Gruppen (West, Nord, Ost, Süd, Mitte)

Vorstand und Geschäftsführung

- Wird gewählt; Kandidatinnen müssen selbstständig sein;
- Vorstandsmitglieder sind gegen Vergütung tätig oder können angestellt werden
- der Vorstand ist geschäftsführend

Ziele (Auszug aus der Satzung)

§ 2

(2) Aufgaben des Vereins sind insbesondere

- a. die politische Vertretung der Mitglieder in Fragen der Wahrung ihrer wirtschaftlichen und beruflichen Interessen,
- b. die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder bei Kassenverhandlungen,
- c. die Unterstützung der Mitglieder durch Informationen und Erläuterungen zu praxisrelevanten und rechtlichen Bestimmungen und Neuerungen.